

Satzung
des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen
(ZWAG)
über die Erhebung von Gebühren
für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Abwasserabgabensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 14 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 8, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des ZWAG in ihrer Sitzung am 15.11.2016 die Änderung der Abwasserabgabensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung als Neufassung, in der Sitzung am 26.07.2017 die 1. Änderungssatzung, in der Sitzung am 07.12.2017 die 2. Änderungssatzung, in ihrer Sitzung am 05.12.2019 die 3. Änderungssatzung, in ihrer Sitzung am 25.11.2021 die 4. Änderungssatzung und in ihrer Sitzung am 07.12.2023 die 5. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

- 1.) Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (nachfolgend ZWAG) betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 17.11.2016.
- 2.) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt der Verband Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenmaßstab

- 1.) Die Abwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird je dezentrale Abwasseranlage und Jahr einmal jährlich durch Bescheid erhoben.

Die Leistungsgebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der dezentralen Abwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Die Berechnungseinheit für die Leistungsgebühr ist mindestens 1 Kubikmeter (m³) Fäkalschlamm bzw. Abwasser.
- 2.) Bei den dezentralen Anlagen wird zwischen abflusslosen Sammelgruben und biologischen Kleinkläranlagen unterschieden.
- 3.) Gebührenmaßstab für die abflusslosen Sammelgruben ist die abgefahrte Schmutzwassermenge. Es wird davon ausgegangen, dass mindestens 90 % der dem Grundstück zugeführten Wassermenge als Schmutzwasser angefallen und abgefahren werden müssen.

Wassermengen, die darüber hinaus nachweislich nicht in die dezentrale Anlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Die Messung dieser Absatzmengen hat durch geeichte Wasserzähler zu erfolgen, die auf Kosten des Grundstückseigentümers durch ein in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers eingetragenes Unternehmen eingebaut und durch den ZWAG verplombt werden.

Als dem Grundstück zugeführte Wassermengen gelten:

- a) die dem Grundstück im jeweiligen Erhebungszeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge sowie
- b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Sofern kein zentraler Wasseranschluss vorhanden ist, sind die zugeführten bzw. verbrauchten Wassermengen durch geeichte Messwerkzeuge nachzuweisen, die auf Kosten des Grundstückseigentümers durch ein in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers eingetragenes Unternehmen eingebaut und durch den ZWAG oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen verplombt werden. Sofern der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der ZWAG ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Die Wassermenge hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen.

Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom ZWAG unter Zugrundelegung des Verbrauches bzw. der Einleitmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- 4.) Gebührenmaßstab für Kleinkläranlagen ist die tatsächlich entsorgte bzw. abgefahrene Fäkal-schlammmenge.
- 5.) Die Entschlammung der Kleinkläranlagen ist entsprechend den Regelungen der für die jeweiligen Anlagen geltenden Wartungsvorschriften, abhängig vom jeweiligen Stand der Technik der Anlagen, gemäß behördlicher Auflagen oder nach Bedarf vorzunehmen. Dem ZWAG sind die entsprechenden Wartungsvorschriften und der jeweils gültige Wartungsvertrag vorzulegen.

Altanlagen sind bis zur Umrüstung mindestens einmal jährlich zu entschlammern.

§ 3 Gebührensätze

- 1.) Die Grundgebühr für Kleinkläranlagen beträgt **72,00 Euro je Anlage und Jahr**.
- 2.) Die Fäkalabfuhr aus biologischen Kleinkläranlagen wird mit einer Gebühr von **82,87 Euro/m³** abgefahrenen Fäkalschlamm berechnet.
- 3.) Die Grundgebühr für abflusslose Sammelgruben beträgt **48,00 Euro je Grube und Jahr**.
- 4.) Die dezentrale Beseitigungsgebühr für abflusslose Sammelgruben beträgt **25,96 Euro/m³** bezogen auf die abgefahrene Menge.

§ 3 a Kostenersatz für zusätzliche Leistungen

- 1.) Für den Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass das Entsorgungsfahrzeug wegen Verschuldens des Gebührenpflichtigen vergeblich angefahren ist oder die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen § 15 Absatz 2.) der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG vom 17.11.2016 nicht so angelegt ist, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Weiteres entleert werden kann, erhebt der ZWAG einen Kostenersatz.

Bei Berechnung des Aufwandes wird ein Stundensatz von **113,05 Euro pro Stunde** zugrunde gelegt. Maßgebend bei der Berechnung des Kostenersatzes ist der tatsächliche Zeitaufwand.

- 2.) Beauftragt der Gebührenpflichtige die Entsorgung der Schmutzwassermenge aus abflusslosen Sammelgruben oder die Fäkalabfuhr aus biologischen Kleinkläranlagen beim vom ZWAG vertraglich gebundenen Abfuhrunternehmen auf Grund besonderer Dringlichkeit innerhalb einer Frist von 24 Stunden, einschließlich Samstag, Sonntag und an Feiertagen, so erhebt der ZWAG zusätzliche Kosten. Bei der Berechnung des Aufwandes wird ein Stundensatz von **354,24 Euro pro Stunde** zugrunde gelegt. Maßgebend bei der Berechnung des Kostenersatzes ist der tatsächliche Zeitaufwand.
- 3.) Die Veranlagung der zusätzlichen Kosten nach Absatz 1.) und 2.) erfolgt mit gesondertem Bescheid.

§ 4 Gebührenpflichtige

- 1.) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer desjenigen Grundstückes, auf dem sich die jeweilige dezentrale Anlage befindet. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstückes. Gebührenpflichtiger ist außerdem der Benutzer der jeweiligen dezentralen öffentlichen Einrichtung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. In diesem Falle ist der ZWAG nach KAG berechtigt, den Bescheid an einen der Schuldner zu richten.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1.) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit der Entnahme des Räumgutes. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht bei Grundstücksentwässerungsanlagen erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgt. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Eigentumsübergang auf den neuen Pflichtigen über.
- 2.) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen, dies dem ZWAG schriftlich mitgeteilt wird und kein Anschluss- und Benutzungszwang an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage besteht.

§ 6 Erhebungszeitraum

- 1.) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- 2.) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- 1.) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr können Abschlagszahlungen für das laufende Jahr erhoben werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- 2.) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8 **Billigkeitsmaßnahmen, Zahlungsverzug, Stundung**

- 1.) Rückständige Abgaben unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.
- 2.) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- 3.) Für das Verfahren bei Zahlungsverzug und für die Erhebung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen gelten die jeweiligen Vorschriften der Abgabenordnung (AO) bzw. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt auch für die Stundung.
- 4.) Die Verpflichtung zur Zahlung von Stundungszinsen entsteht mit der Bewilligung der Stundung. Die Stundungszinsen werden mit der Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig. Auf die Erhebung von Stundungszinsen finden ferner die für die Kommunalabgaben geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 9 **Auskunftspflicht**

- 1.) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- 2.) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1.) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 10 **Anzeigepflicht**

- 1.) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenschuldner dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 **Datenverarbeitung**

- 1.) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenschulden sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung und Nutzung gem. § 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger – Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabenschuldner und deren Anschriften; Grundstücks- und Parzellenbezeichnung mit Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den ZWAG zulässig.

- 2.) Der ZWAG darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstückbezogenen Daten für die in Absatz 1.) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen. Dies kann auch mittels Datentechnik vorgenommen werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 9 Absatz 1.) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 9 Absatz 2.) verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - c) entgegen § 9 Absatz 2.) nicht ungehinderten Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen gewährt;
 - d) entgegen § 10 Absatz 1.) nicht innerhalb eines Monats schriftlich jeden Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück anzeigt;
 - e) entgegen § 10 Absatz 2.) nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die eine Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - f) entgegen § 10 Absatz 2.) nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden;
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung trat rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Die 1. Änderungssatzung trat mit Nummer 1. [§3 Absatz 1.)] rückwirkend zum 01.01.2016 und mit Nummer 2. [§ 3 Absatz 2.)] mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die 2. Änderungssatzung trat zum 01.01.2018 in Kraft. Die 3. Änderungssatzung trat zum 01.01.2020 in Kraft. Die 4. Änderungssatzung trat zum 01.01.2022 in Kraft. Die 5. Änderungssatzung trat zum 01.01.2024 in Kraft.

Gräfenhainichen,

Siegel

Kolander
Verbandsgeschäftsführer